

III-13824 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

ORIGINAL

05-26-94 23:44 RCV

A N T R A G

No. 733/A
 Präs. 26. MAI 1994

der Abgeordneten Schwarzenberger
 und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985 geändert wird
 (Marktordnungsgesetz-Novelle 1994)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985 geändert wird
 (Marktordnungsgesetz-Novelle 1994)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I
 (Verfassungsbestimmung)

- (1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie deren Vollziehung sind hinsichtlich der Abschnitte A, B und C bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 und hinsichtlich des Abschnitts D bis zum Ablauf des 30. Juni 1996 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.
- (2) Dieser Artikel tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- (3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

Artikel II

Das Marktordnungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 210, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 969/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 28 Abs. 5 lautet:

"(5) Importeuren, die Auflagen, unter denen die Bewilligung erteilt wurde, schuldhaft nicht einhalten, sowie Importeuren, die die Ware innerhalb der Gültigkeitsdauer der Einfuhrbewilligung schuldhaft nicht oder nicht zur Gänze einführen, können bereits erteilte Bewilligungen entzogen werden, wenn ihre Aufrechterhaltung zu volkswirtschaftlichen Nachteilen führen würde. Aus den gleichen Gründen können Importeure überdies zeitweise oder dauernd von der Durchführung von Importgeschäften ausgeschlossen werden. Außerdem können aus diesen Gründen Sicherstellungen ganz oder teilweise von der AMA zugunsten des Bundes für verfallen erklärt werden. Hiebei ist auf allfällige vom Importeur erbrachte Nachweise, daß er die Frist für die Einfuhr oder die Auflagen ohne sein Verschulden nicht einhalten konnte, Bedacht zu nehmen. Zur Gänze oder zum überwiegenden Teil darf der Sicherstellungsbetrag nur für verfallen erklärt werden, wenn die Nichteinhaltung der Frist für die Einfuhr oder von Auflagen eine erhebliche Beeinträchtigung öffentlicher Interessen zur Folge hat."

2. In § 71 ist nach Abs. 4 folgender Abs. 5 einzufügen:

"(5) § 71 Abs. 5 idF der Bundesgesetze BGBl. Nr. 291/1985 und 138/1987 ist auf Sachverhalte, die vor dem 30. November 1990 verwirklicht wurden, nicht mehr anzuwenden."

3. § 75 g Abs. 2 Z 1 lautet:

"1. deren Verfügungsberechtigte entweder die Voraussetzungen des § 75 Abs. 6 c Z 3 erfüllen oder das Eigentum über diesen landwirtschaftlichen Betrieb in seiner Gesamtheit (alle Flächen, die im Zeitpunkt der Antragstellung zum landwirtschaftlichen Betrieb gehören) erwarben, binnen drei Jahren ab diesem Erwerb,"

- 3 -

4. § 87 Abs. 2 Z 7 lautet:

"7. seinen Verpflichtungen nach den §§ 41 Abs. 3, 50 Abs. 1, 51 Abs. 1, 53 e Abs. 2, 53 g Abs. 1, 53 h, 53 q Abs. 3 oder 53 r nicht nachkommt,"

5. In § 91 c Abs. 1 Z 2 entfällt das Zitat "§ 73 Abs. 1,".

6. Nach § 91 c wird folgender § 91 d eingefügt:

"§ 91 d. Art. II des BGBl. Nr. .../1994 tritt

1. hinsichtlich der Änderung des § 75 g Abs. 2 Z 1 mit 1. Juli 1994 in Kraft und
2. hinsichtlich der Änderung des § 91 c Abs. 1 Z 2 mit 31. Dezember 1993 außer Kraft."

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft zuzuweisen.

Begründung:Zu 1.:

Nach § 28 Abs. 5 dritter Satz MOG idF BGBI. Nr. 210/1985 konnte der Fonds Sicherstellungen für Importe unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise zu seinen Gunsten für verfallen erklären. Nach § 40 Abs. 1 MOG idF BGBI. Nr. 373/1992 sind jedoch Erträge aus dem Verfall von Sicherstellungen Einnahmen des Bundes. Dieser Widerspruch - der auf einem Redaktionsversehen anlässlich der MOG-Novelle 1992 beruht - soll beseitigt werden.

Zu 2.:

Mit Erkenntnis des VfGH vom 7.12.1989, G 237 - 240/89 wurde § 71 Abs. 5 MOG (zwingender Entzug der Almanerkennung bei bestimmten Verstößen) mit Wirkung ab 30.11.1990 als "überschließende Regelung" aufgehoben. Auf vor dem 30.11.1990 verwirklichte Tatbestände muß daher § 71 Abs. 5 MOG idF BGBI Nr. 291/1985 und 138/1987 weiterhin angewendet werden. Es erscheint sachgerecht, § 71 Abs. 5 idF BGBI. Nr. 291/1985 und 138/1987 auch auf die Tatbestände, die bis zum Ablauf des 30.11.1990 verwirklicht wurden, nicht mehr anzuwenden, sofern Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind.

Zu 3. und 6.:

Aufgrund der unterschiedlichen Formulierung in § 75 g Abs. 2 Z 1 idF BGBI. Nr. 969/1993 und § 75 Abs. 6 c Z 3 soll eine Gleichschaltung hinsichtlich der Jahre erfolgen, innerhalb derer eine Antragstellung für die Teilnahme am amtlichen Zuteilungsverfahren zulässig ist. Dies erscheint notwendig, um eine sachlich nicht begründbare Differenzierung bei sehr ähnlich gelagerten Sachverhalten zu vermeiden. Der Termin des Inkrafttretens soll - entsprechend § 75 g Abs. 2 Z 2 - der 1. Juli 1994 sein.

Zu 4.:

Der Hinweis in § 87 Abs. 2 Z 7 auf Verstöße gegen § 86 h Abs. 1 und § 86 i Abs. 1 beruht auf einem Redaktionsversehen anlässlich der MOG-Novelle 1993 und sollte entfallen, da es diese Normen nicht gibt.

Zu 5. und 6.:

Das Zitat in § 91 c Abs. 1 Z 3 "§ 73 Abs. 1," beruht auf einem Redaktionsversehen anlässlich der MOG-Novelle 1993 und soll daher rückwirkend mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Novelle entfallen.

Rainer Ritz
Fremwt

Schwarzenbeger
Alwautsch Rausel